



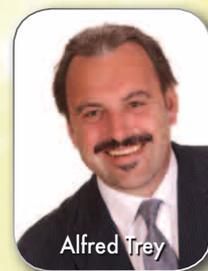
www.trey-partner.at

Versicherungs Kurier

Informationszeitschrift für Kunden
der Versicherungsagentur

Trey & Partner KG

**Versicherungen
gibt es viele, bei
uns erhalten Sie alles
auf Ihre Bedürfnisse
abgestimmt**



Alfred Trey



Heribert Paulitsch



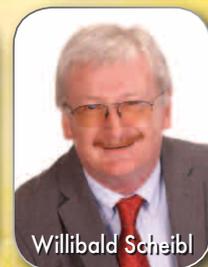
Gabriele Kapeller



Willy Frühstück



Helmut Scheiber



Willibald Scheibl

Liebe Leserinnen und Leser,

zwei Brettln, a g'führiger Schnee – für fast zwei Millionen Österreicherinnen und Österreicher zählt das Skifahren zum alljährlichen Wintervergnügen. Denn was gibt es schöneres, als an einem strahlenden Wintertag seine Spuren im Pulverschnee zu ziehen! Doch das Risiko von Skiunfällen steigt. Ein lückenloser Versicherungsschutz auf der Piste ist daher wichtiger denn je.

Auch für viele Hausbesitzer hat der Winter seine Tücken: Wer zahlt bei Dachlawinen? Wer haftet für Schäden durch Glatteis am Gehsteig? Wir geben Antworten auf diese Fragen. Weitere Themen dieses Hefts: Was Ihnen Versicherer beim Autofahren als grobe Fahrlässigkeit vorwerfen

können, wie Sie Ihr Darlehen richtig absichern und warum es bei Ihren Versicherungspolizzen auch auf das Kleingedruckte ankommt.

Für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame und besinnliche Weihnachtstage und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

**Ihre Susanne Paulitsch & das
Team der Versicherungsagentur
Trey & Partner KG**



INHALT

- 02 Unfallversicherung**
 Zwei Brettl'n a g'führiger Schnee
- 03 Unfallversicherung / Rechtsschutzversicherung**
 Wer haftet für Schäden an Dritten?
 Die Zahl der Schdiebstähle nimmt zu
- 04 News / Gebäudehaftpflicht / Grundbesitzerhaftpflicht**
 Der Winter und seine Tücken
- 05 Kunstversicherung / Kaskoversicherung**
 Wertvolles an den Wänden – aber sicher
 Wer am Steuer telefoniert, ist neben 50 Euro auch schnell seinen Kasko-Schutz los
- 06 Lebensversicherung**
 So sichern Sie Ihr Darlehen richtig ab
- 07 Haushaltsversicherung / Stilblüten & Sudoku**
 Teures Geschirr im Kellerabteil – da steigt der Versicherer aus
 Stilblüten & Sudoku



Zwei Brettl'n, a g'führiger Schnee

Rund zwei Millionen Österreicherinnen und Österreicher zählen das Schifahren zum alljährlichen Wintervergnügen. Denn was gibt es Schöneres, als an einem strahlenden Wintertag seine Spuren im Pulverschnee zu ziehen! Doch das Risiko von Schiunfällen steigt. Ein lückenloser Versicherungsschutz auf der Piste ist daher wichtiger denn je.

Rund 46.900 Schifahrer verunglückten laut Unfallstatistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit 2009 so schwer, dass sie im Krankenhaus behandelt werden mussten – um 500 mehr als im Jahr davor. Dazu kamen noch 11.900 verletzte Snowboarder. Die drohenden finanziellen Folgen sind aber nur den wenigsten Freizeitsportlern bewusst. Denn die gesetzliche Unfallversicherung gilt nur am Arbeitsplatz, auf dem Weg dorthin und nach Hause.

Das bedeutet, dass drei von vier Unfallopfern keine finanzielle Unterstützung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, wenn Folgeschäden auftreten. Besonders dramatisch ist die Versorgungssituation bei Kindern, denn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nur bei Schulveranstaltungen. Nur eine private Unfallversicherung deckt das Risiko von Folgeschäden bei Freizeitunfällen ab. Sie bietet Schutz rund um die Uhr und im Ernstfall eine lebenslange Rente.

Teuer kann auch eine Hubschrauberbergung werden:

Wer sich so schwer verletzt, dass er mit dem Rettungshubschrauber ins nächste Krankenhaus geflogen werden muss, muss sich auf eine saftige Rechnung einstellen. Die Kosten einer medizinischen Behandlung nach einem Schiunfall werden zwar von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, nicht jedoch die Kosten für die Helikopterbergung. Die Forderung kann zwischen 2.000 und 4.000 Euro ausmachen. Nur eine private Versicherung deckt die Kosten für den Flugrettungseinsatz zur Gänze ab. Ohne privaten Versicherungsschutz sollte man keine Schier und kein Snowboard anschnallen, warnen daher die Experten.

Wer haftet für Schäden an Dritten?

Grundsätzlich haftet bei Unfällen, bei denen Dritte verletzt werden oder fremdes Eigentum beschädigt wird, der Unfallverursacher mit seinem Privatvermögen. Eine zerrissene Schihose kann notfalls ja noch aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Dramatisch wird es allerdings bei schweren Personenschäden. Ohne Versicherungsschutz wären nur die wenigsten Wintersportler in der Lage, die geforderten Entschädigungen zu bezahlen. In der Regel enthält die Haushaltsversicherung die Privat- und Sporthaftpflichtversicherung, die auch die Folgen von Schiunfällen deckt.

Aber Vorsicht! Grobe Fahrlässigkeit kann Sie auch auf der Piste Ihren Versicherungsschutz kosten! Wer nach zwei, drei „Jagatees“ auf der Piste verunglückt, kann unter Umständen seinen Versicherungsschutz verlieren. Denn Unfallversicherer können die Schadenszahlungen für dauerhafte Gesundheitsschäden verweigern, wenn Alkohol zum Unfall geführt hat.

Übrigens muss jeder Unfallverursacher damit rechnen, dass im Fall eines gerichtlichen Nachspiels geprüft wird, ob er sich an die Pistenregeln der FIS gehalten hat. Die FIS-Regeln gelten in der Rechtsprechung als anerkannte Norm, anhand derer das Verhalten der Unfallbeteiligten überprüft wird. Eine Rechtsschutzversicherung deckt die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung, egal ob Sie einen Unfall verschuldet haben oder als Unfallopfer Ihre Forderungen vor Gericht durchsetzen müssen.



Die Zahl der Schdiebstähle nimmt zu

Um 6% zugenommen hat in Österreich die Zahl der Schdiebstähle. Bei Snowboards beträgt das Plus von Diebstählen sogar 13%. Wer beim Kauf seiner Ausrüstung eine Versicherung abschließt, sollte das Kleingedruckte lesen. Viele Versicherer schließen eine Schadenszahlung aus, wenn die Schier oder das Snowboard unzureichend gesichert aufbewahrt wurden. Wer seine Brettl'n vor der Schihütte in den Schnee steckt, verliert in der Regel den Versicherungsschutz.



News

Neue Tierkrankenversicherung für Hunde und Katzen

Ein heimischer Versicherer bietet ab sofort eine umfassende Versicherung für Hunde und Katzen. Gemeinsam mit Tierärzten entwickelt, bietet die spezielle Tierkrankenversicherung eine umfassende Rundum-Versorgung für die Tiere selbst und zusätzlich für den Tierhalter sinnvolle Leistungen und Hilfsdienste. Geboten werden einheitliche Prämien für alle Rassen, die Absicherung kann ab einer monatlichen Prämie von 8,90 Euro abgeschlossen werden. Drei verschiedene Tarife – je nach den individuellen Bedürfnissen – werden sowohl für Hunde als auch für Katzen angeboten. Durch ein Kombinationspaket können zusätzlich zum Basisprodukt kostengünstig die Haftpflichtrisiken des Hundehalters abgedeckt werden.

Neue Begräbniskostenvorsorge ohne Gesundheitsfragen

Ein heimischer Anbieter hat eine neue Begräbniskostenvorsorge im Programm. Die Vorsorge bietet einen lebenslangen Versicherungsschutz im Ablebensfall mit einer garantierten Versicherungssumme von 4.000 bis 15.000 Euro. Sie kann bereits ab dem 18. Lebensjahr und bis ins hohe Alter von 80 Jahren abgeschlossen werden – und das ohne Gesundheitsfragen. Die Prämienzahlung kann durch laufende Prämie oder durch Einmalprämie erfolgen. Die Prämienzahlungsdauer ist frei wählbar – mindestens fünf Jahre. Der Versicherungsschutz beginnt vom ersten Tag an, ohne Wartezeit. Innerhalb der ersten drei Jahre wird bei Ableben durch Unfall die volle Versicherungssumme ausbezahlt bzw. im Ablebensfall in diesem Zeitraum die einbezahlten Prämien rückerstattet. Danach gilt der volle Versicherungsschutz.

Der Winter und seine Tücken

Des einen Freud, des andern Leid – sagt das Sprichwort! Während Hoteliers und Liftbetreiber alljährlich darauf hoffen, dass Schnee in Hülle und Fülle die Nächtigungszahlen in den Wintersportorten in die Höhe treibt, bringt die weiße Pracht für die Hausbesitzer lästige Verpflichtungen. Wer diese missachtet, kann kräftig zur Kasse gebeten werden!

Diese bittere Erfahrung machte ein Hausbesitzer in Wien, nachdem ein Eiszapfen von seinem Dach auf ein geparktes Auto gefallen war und die Motorhaube schwer beschädigt hatte. Der Wiener hatte auf seine Sturm-schadenversicherung vertraut, aber nicht darauf geachtet, dass er als Hausbesitzer Pflichten hat. Als Eigentümer ist man für Schäden verantwortlich, die sich andere auf dem Grundstück oder im Haus zuziehen. Verletzt man dabei Obliegenheiten, kann die Versicherung die Schadenszahlung verweigern.



So gehört es etwa zu den Obliegenheiten von Hausbesitzern, dafür zu sorgen, dass Eiszapfen und Dachlawinen nicht Passanten verletzen oder parkende Autos beschädigen können. Zu ihren Pflichten gehört auch die regelmäßige Kontrolle der Schneelast am Dach des versicherten Objektes. Es wird zwar in der Regel nicht zumutbar sein, dass ein Hausbesitzer selbst aufs Dach hinaufsteigt, um den Schnee herunterzuräumen, er muss aber die Initiative zur Schadensvermeidung ergreifen, etwa die Feuerwehr zu Hilfe rufen.

Vereiste Gehsteige können teuer kommen

Auch die Straßenverkehrsordnung bürdet Grund- und Hauseigentümern Pflichten auf. Der Gesetzgeber verpflichtet sie dazu, in der Zeit von 6 bis 22 Uhr dafür zu sorgen, dass die Gehsteige von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Gibt es keinen Gehsteig, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur unverbaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften. Wer nun diese Bestimmungen verletzt, muss mit Geldstrafen rechnen.

Noch deutlich teurer kann es kommen, wenn Personen – etwa durch Stürze auf einem ungestreuten Gehsteig – zu Schaden kommen. Denn bei Missachtung der Sorgfaltpflichten haftet der Eigentümer für Behandlungskosten, Verdienstausfall und Schmerzensgeld – im schlimmsten Falle sogar für eine lebenslange Rente. Ein umfassender Versicherungsschutz ist daher unumgänglich. Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Wertvolles an den Wänden – aber sicher



Statistisch gesehen werden in Österreich jeden Tag ein bis zwei Kunstobjekte gestohlen. Der Großteil betrifft Gemälde, die aus Privathäusern oder Wohnungen entwendet werden. Um wertvolle Kunstgegenstände

gegen alle Risiken abzusichern, reicht eine Haushaltsversicherung meist nicht aus.

Auch wenn sich der Wert Ihrer Bilder oder sonstiger Kunstgegenstände in Grenzen hält, sollten sie bei Ihrem Haushaltsversicherer durch einen Vermerk in die Polizze eingeschlossen werden. Haben Sie Kunst im Wert von mehreren Tausend Euro angesammelt, ist es sinnvoll, mit dem Versicherer über die Höhe der Versicherungssumme zu sprechen und diese wenn nötig zu erhöhen. Dasselbe gilt auch für Schmuck, Münz- und Briefmarkensammlungen.

Sollten Sie jedoch teure Kunstsammlungen Ihr Eigen nennen, reicht der einfache Schutz einer Haushaltsversicherung nicht

aus. Nur eine umfassende Absicherung durch eine spezielle Kunstversicherung stellt sicher, dass dem Besitzer der volle Schaden, der durch Diebstahl oder diverse Beschädigungen entstanden ist, rückerstattet wird.

Viele Versicherer bieten attraktive Pakete in der Kunstversicherung. Wir haben einen guten Überblick über die verschiedenen Angebote und können das für Sie am besten geeignete Produkt finden.

Tipp

Bewahren Sie wertvolle Gegenstände nach Möglichkeit immer in einem Tresor auf! Nur so können Sie sicher sein, dass die Versicherung Ihnen die volle Schadenshöhe rückerstattet. Rechnungen, Fotos und genaue Aufstellungen der Wertgegenstände haben sich im Schadensfall auch schon oft bewährt. Vergessen Sie bei Neukäufen aber nicht, uns zu informieren. Wir veranlassen die notwendige Erhöhung der Versicherungssumme.

Wer am Steuer telefoniert, ist neben 50 Euro auch schnell seinen Kasko-Schutz los

Seit dem Jahr 1999 darf man in Österreich im Auto nur mehr mit einer Freisprecheinrichtung telefonieren. Das Benutzen des Handy's am Steuer wird aber von vielen noch immer als Kavaliersdelikt abgetan und ist im Straßenverkehr an der Tagesordnung. Mehr als zwei Drittel der Lenker (67%) benutzen eigenen Angaben zufolge ihr Handy während der Fahrt (laut Erhebung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit). Die drohende Strafe von 50 Euro schreckt die Autofahrer nicht wirklich ab – was aber die wenigsten bedenken: Richtig teuer wird es erst, wenn man mit dem Handy am Ohr in einen Unfall verwickelt wird – und das Risiko, dass dies passiert, ist fünf mal höher als bei „Nicht-Telefonieren“.

Wer auch beim Lenken eines Fahrzeugs nicht auf die heute übliche ständige Erreichbarkeit verzichten möchte und keine Freisprecheinrichtung nutzt, gefährdet nicht nur sein eigenes Leben und das seiner Mitfahrer sowie anderer Verkehrsteilnehmer, sondern riskiert auch seinen Kaskoversicherungsschutz. Denn wenn ein Lenker durch grobe Fahrlässigkeit in einen Unfall verwickelt wird, können Versicherer die Leistung für Schäden an dessen Fahrzeug verweigern. Dabei muss man einen Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug nicht einmal selbst verschulden, um zumindest auf einem Teil seines Schadens sitzen zu bleiben. Telefonieren am Steuer kann bei entsprechender Verminderung des Reaktionsvermögens dazu führen, dass ein Mitverschulden am Unfall angenommen wird, auch wenn der Unfallgegner zum Beispiel einen klaren Vorrangverstoß begangen hat.

Was vielen Verkehrsteilnehmern nicht bekannt ist, sind die vielen Möglichkeiten einer groben Fahrlässigkeit. Dass Telefonieren im Auto verboten ist, weiß mittlerweile jeder. Doch andere gefährliche Aktivitäten, die großen Schaden anrichten können, halten viele für unbedenklich. CD wechseln, Radiosender suchen oder Zigaretten anzünden sind häufige Unfallursachen, die nach einem Unfall ebenfalls den Kaskoversicherungsschutz kosten können.

Manche Versicherer bieten Produkte an, die auch in den angeführten Fällen Versicherungsschutz gewähren. Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne!



So sichern Sie Ihr Darlehen richtig ab



Der Traum vom eigenen Haus oder der eigenen Wohnung zählt zu den häufigsten Wünschen von Herrn und Frau Österreicher. Für die wenigsten ist dieser Traum allerdings ohne Schulden zu realisieren. Wichtig ist in diesem Fall ein realistischer Finanzierungsplan. Mindestens ebenso wichtig ist aber eine sorgfältige Absicherung!

Wenn Schicksalsschläge und Schulden zusammentreffen, ist rasch die Existenz bedroht. Das trifft nicht nur auf den „Häuslbauer“ zu, der auf der eigenen Baustelle vom Dach fällt und zum Pflegefall wird. Unfälle, Krankheiten und Arbeitslosigkeit sind nur einige von vielen Gründen, die für einen Kreditnehmer existenzbedrohend werden können.

Jeder Kreditnehmer sollte sich die Frage stellen, ob er den Kredit auch richtig abgesichert hat. Dabei sind einige grundlegende Überlegungen nötig. Im Baufinanzierungsgeschäft wird häufig auf die Risikolebensversicherung zurückgegriffen. Sie sichert die Hinterbliebenen für den Fall des Todes

des Kreditschuldners ab. Der Wahl der richtigen Versicherungssumme und der Laufzeit kommt dabei hohe Bedeutung zu. Oder ist in Ihrem Fall eine Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme sinnvoll? Bei dieser Form der Absicherung sinkt die Versicherungssumme jedes Jahr um eine vereinbarte Summe, der Versicherungsschutz passt sich also an die sinkenden Kreditkosten an.

Natürlich sollte auch das Risiko eines Unfalls und der Verlust der Arbeitskraft abgesichert werden, wenn eine höhere Verschuldung unumgänglich ist. Wer daher den Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen will, tut gut daran rechtzeitig vorzusorgen. Das bringt gerade bei der Berufsunfähigkeitsversicherung Vorteile. Denn je jünger der Versicherungsnehmer, desto geringer die Prämie.

Haben Sie gewusst, dass Sie sich auch gegen das Risiko Arbeitslosigkeit absichern können? Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne! Denn sowohl bei den Krediten, als auch bei deren Absicherung lohnt es sich, die Angebote zu vergleichen und auf kompetente Beratung zu setzen – um so mehr, als Lebensversicherungen und die Berufsunfähigkeitsversicherung sehr komplexe Verträge sind, die hohes Fachwissen erfordern.

Tipp

Für Raucher sollte der Abschluss einer Lebensversicherung ein doppelter Grund sein mit dem Rauchen aufzuhören. Das schont nicht nur generell den Geldbeutel, sondern sichert dem Versicherungsnehmer günstigere Nichtraucherstarife!





Teures Geschirr im Kellerabteil

– da steigt der Versicherer aus

Eine böse Überraschung erlebte ein Steirer, dem aus seinem Kellerabteil ein Tafelservice im Wert von etwa 30.000 Euro gestohlen wurde. Die Haushaltsversicherung lehnte den Schadenersatzanspruch für die Antiquität ab, da derart wertvolle Gegenstände, wie teures Geschirr, nicht zu den im Versicherungsvertrag angeführten Dingen gehören, welche auch in einem Kellerabteil versichert sind.

Der Geschädigte hatte das Service aufgrund einer Wohnungsanierung nur vorübergehend in dem versperrten Kellerabteil gelagert. Seine Haushaltsversicherung umfasst den gesamten Wohnungsinhalt und erstreckt sich auch auf den Dachboden und den Keller. Als der Steirer den Diebstahl bemerkte, war er seiner Meinung nach also ausreichend abgesichert. Falsch gedacht – denn im (Vertrags-) Detail liegt der Hund begraben. Als im Dachboden und Keller versicherte Gegenstände waren im Vertrag nämlich „üblicher Boden- und Kellerkram“, wie zum Beispiel Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Wäsche, Sportgeräte oder Heizmaterial, angeführt.

Der Versicherer wendete ein, dass das teure Geschirr nicht zu diesem „Kellerkram“ zählt und in der eigentlichen Wohnung des Geschädigten viel sicherer aufbewahrt gewesen wäre als im Keller. Zumindest hätte er aufgrund der geringen Versicherungssumme der Versicherung bekannt geben müssen, dass er Dinge von großem Wert in seinem Kellerabteil aufbewahrt. Dieser Fall ging bis vor den Obersten Gerichtshof, der aufgrund der im Haushaltsversicherungsvertrag klar genannten Gegenstände, die auch im Keller versichert sind, gegen den Steirer entschied. Er hatte dadurch neben dem Verlust des ideellen Werts des heute nicht mehr produzierten Geschirrs auch noch hohen finanziellen Schaden zu beklagen.

Anhand dieses Falles ist zu sehen, wie leicht man nichtsahnend seinen Versicherungsschutz aufs Spiel setzen kann. Fragen Sie bei Unklarheiten uns, bevor Sie ein unnötiges Risiko eingehen – wir kennen auch das Kleingedruckte in den Versicherungsverträgen und beraten Sie gerne!



Stilblüten

Kurioses aus Briefen an Versicherungen:

- ★ Am Samstag frühmorgens streifte ich beim Parken das Auto meines Nachbarn und beschädigte es schwer. Sie brauchen dafür allerdings nichts zu bezahlen, denn mein Nachbar hat mich nicht dabei erwischt. Daher melde ich Ihnen den Schaden nur für den Fall, dass mich jemand anschwärzt.
- ★ Die neuen Skier trugen mich immer rasanter ins Tal, so dass ich auch nicht zum Stehen kam, als der Berg zu Ende war. Ich rammte also eine Menschenmenge, die mir wohl wegen meiner Versuche zu bremsen zugejubelt hatte. Jetzt jubelt sie nicht mehr...
- ★ Unser Kater Schnurrli biss dem Nachbarskater das linke Ohr ab. Jetzt will der Nachbar Schadenersatz. Ich frage Sie: Was kostet so ein Katzenohr und bin ich haftpflichtversichert?
- ★ Mein Radl kam vom Gehsteig ab, streifte einen Porsche und fuhr ohne mich weiter.



Sudoku

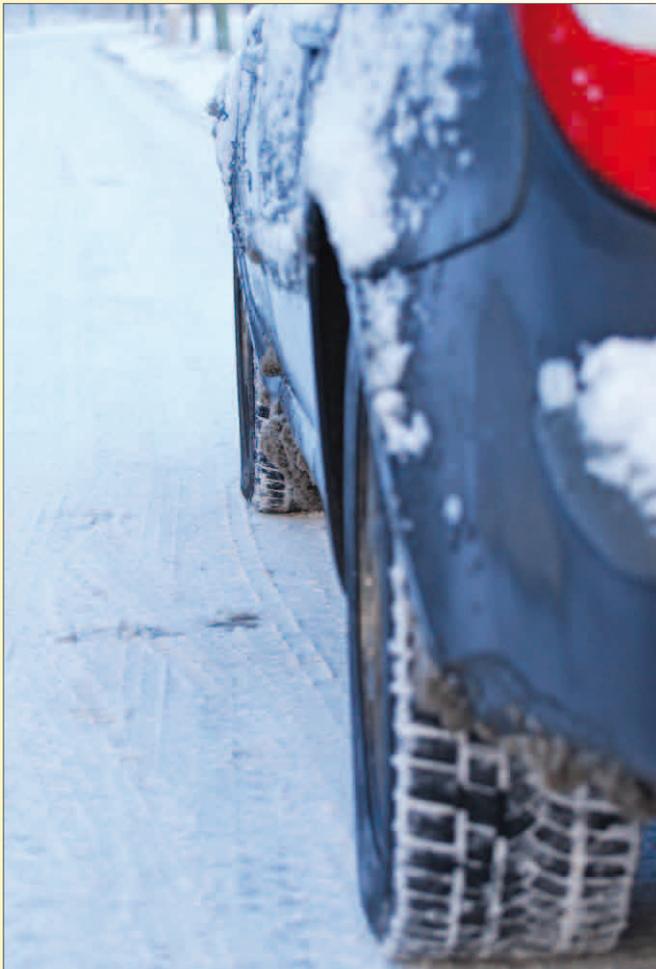
Jede Zeile, Spalte und jeder Block enthält alle Zahlen von 1 bis 9 jeweils genau einmal. Finden Sie die fehlenden Zahlen, wobei es nur eine mögliche Lösung geben darf!

6			3		4			
4			9					
			8			5	1	
	1				3			
			3		5		8	
		9	2	4				
	9	5		6	8	2		
						8	6	
	6	7			9			

Trifft Unfallverschulden bei Glätteis den Straßenerhalter?

Frage:

Mit dem Kauf der Vignette zahle ich für die Benützung der meisten Autobahnen und Schnellstraßen. Gefahrlos benützen kann ich jedoch nur eine saubere Fahrbahn. Haftet demnach die ASFINAG für einen Unfallschaden infolge schlecht geräumter bzw. gestreuter Straße?



Der Rechtsexperte dazu:

Auf mautpflichtigen Straßen (Vignette, Roadpricing) haftet der Straßenerhalter (hier: ASFINAG) für jede Art von Verschulden, da durch die Bezahlung der Maut ein entgeltlicher privater Vertrag geschlossen wurde und somit die weiterreichende Vertragshaftung anzuwenden ist. Im Gegensatz dazu haftet auf nicht mautpflichtigen Straßen der Straßenerhalter nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz. Vor Gericht muss ein auf mautpflichtiger Straße zu Schaden gekommener Autofahrer beweisen, dass der Straßenerhalter seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung der Sorgfalt nicht nachgekommen ist. Die ASFINAG muss hingegen beweisen, dass sie die zumutbare Sorgfalt eingehalten hat bzw. die Nichteinhaltung der Sorgfalt ihr subjektiv nicht vorzuwerfen ist.

„Bei Glätteisgefahr muss daher die ASFINAG alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um ein Schleudern von Fahrzeugen zu verhindern“, weiß der D.A.S.-Rechtsexperte. Allerdings dürfe der Sorgfaltsmaßstab laut den Gerichten nicht überzogen werden. Jedenfalls müsse bei starkem Schneefall oder Glätteis in regelmäßigen Intervallen geräumt bzw. gestreut werden. Ob der Straßenerhalter allerdings bei unzulänglicher Schneeräumung oder mangelhafter Streuung tatsächlich haftet, könne immer nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände beurteilt werden.



Österreichische Post AG
Info-Mail-Engel bezahlt

Trey & Partner KG · Versicherungsagentur · Emil v. Behringstr. 28 · A-9500 Villach
Retouren an Postfach 555 · A-1008 Wien

